

10.09.21

Muss man alle Putzstellen melden?

Karl M.: „Eine Bekannte hat neben ihrer offiziellen Putzstelle auf 450-Euro-Basis noch vier andere Putzstellen, wo sie nicht gemeldet ist. Bei der einen davon schon seit zwölf Jahren. Sie glaubt mir nicht, dass sie alle Stellen anmelden muss, weil sie denkt, mit Meldung der einen sei alles erledigt. Sie ist völlig uneinsichtig. Wie ist die rechtliche Lage? Muss sie nachzahlen, wenn sie sich anmeldet? Ist das eine Straftat für sie und diejenigen, die sie beschäftigen? Wäre sie dann vorbestraft? Wie hoch kann eine Geldstrafe ausfallen?“

Dem Arbeitgeber obliegt es, seine Beschäftigten einschließlich der 450-Euro-Kräf-



Wolfgang Rill

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Weilheim

te zur Sozialversicherung anzumelden. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Deshalb sind die Arbeitnehmer – also auch Ihre Bekannte – verpflichtet, ihren Arbeitgebern die zur Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Anga-

ben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§ 28 Abs. 1 SGB IV). Dazu gehört auch die Mitteilung, ob weitere Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern bestehen. Kommt der Arbeitnehmer seiner diesbezüglichen Auskunftspflicht nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden kann (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 SGB IV).

Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen drohen nur dem Arbeitgeber. Wegen einer Ordnungswidrigkeit kommt es aber weder zu einer Eintragung der Strafe in ein Führungszeugnis, noch ist man vorbestraft.